

# BGer 4A 224/2015 vom 24. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_224\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_224_2015)

FR: TF 4A 224/2015 du 24 août 2015

IT: TF 4A 224/2015 del 24 agosto 2015

## Regeste

Forderung; Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung | Vertragsrecht

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 133 E. 1 mit Hinweisen).

#### E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) betreffend das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anwaltshonorar ( Art. 394 Abs. 3 OR ). Gegen einen solchen Entscheid, ist die Beschwerde in Zivilsachen, zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Dieser Streitwert wird hier nicht erreicht.

#### E. 1.2

Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nicht, ist die Beschwerde in Zivilsachen dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ). Dieser Begriff ist restriktiv auszulegen ( BGE 133 III 493 E. 1.1 S. 495). Soweit es bei der aufgeworfenen Frage lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall geht, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4; 134 III 115 E. 1.2 S. 117). Die Voraussetzung von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ist hingegen erfüllt, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen ( BGE 138 I 232 E. 2.3 S. 236; 135 III 1 E. 1.3 S. 4). Die Frage muss von allgemeiner Tragweite sein ( BGE 134 III 267 E. 1.2 S. 269). Eine neue Rechtsfrage kann vom Bundesgericht beurteilt werden, wenn dessen Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann, namentlich, wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden ( BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4). Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, hat der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ), ansonsten die Beschwerde in Zivilsachen unzulässig ist ( BGE 133 III 439 E. 2.2.2.1 S. 442).

#### E. 2.1

Die Vorinstanz ging vorerst auf die verschiedenen Begründungen des Beschwerdeführers ein (Rechtsprechung/Lehre, anwaltliche Unabhängigkeit, freie Anwaltswahl, Zuordnung

des Vertragsrisikos, Rechnungsstellung etc.), mit welchen dieser darlegen wollte, dass Kostengutsprachen von Rechtsschutzversicherungen grundsätzlich als kumulative Schuldübernahmen zu qualifizieren seien. Sie führte jedoch weiter aus, entscheidend sei vorliegend, dass der Beschwerdeführer nicht nur aufgrund des Auftragsrechts ( Art. 398 Abs. 2 OR ), sondern auch aufgrund der berufrechtlichen Treuepflicht verpflichtet gewesen wäre, seine Klientin über die Grössenordnung der zu erwartenden Honorare und absehbare Risiken zu informieren. Diesen Pflichten sei er nicht nachgekommen: Er habe die Beschwerdegegnerin weder rechtzeitig über die Honorarrechnungen noch über die voraussichtliche Honorarhöhe informiert. Dass er trotzdem von einer Solidarschuld der Beschwerdegegnerin ausgehe, habe er dieser erst mit Schreiben vom 2. Juli 2013 mitgeteilt. Vorher habe er ihr jeweils nur Kopien mit Kurzmitteilungsbriefen zugestellt, ohne eine Kostennote beizulegen. Insgesamt habe er noch vor Urteilsöffnung im arbeitsrechtlichen Prozess Anwaltsbemühungen im Gesamtbetrag von Fr. 51'434.40 in Rechnung gestellt bei einem Streitwert von Fr. 36'000.--. Das Arbeitsgericht habe für die obsiegende Gegenpartei eine Prozessentschädigung von Fr. 8'000.-- festgesetzt. Damit hätte die Beschwerdegegnerin selbst bei Obsiegen nicht nur einen Totalverlust erlitten, sondern zusätzlich noch Fr. 7'434.40 an den Kläger bezahlen müssen. Dass die Beschwerdegegnerin über dieses "ungewöhnliche Prozessrisiko" informiert gewesen wäre, ergebe sich weder aus den Akten, noch behaupte es der Beschwerdeführer. Damit habe er seit der Entgegennahme der Kostengutsprachen und der anschliessenden von der Versicherung C.\_\_\_\_\_ AG geleisteten Zahlungen ein Verhalten gezeigt, welches als Entlassung der Beschwerdegegnerin aus der Schuldpflicht zu verstehen sei.

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung damit, dass der Streitgegenstand die Grundsatzfrage betreffe, welche Rechtswirkung die Kostengutsprache einer Rechtsschutzversicherung habe - ob es sich um eine kumulative oder eine privative Schuldübernahme handle. Die Rechtsfrage sei im Gesetz nicht geregelt und bis anhin von der Rechtsprechung nicht geklärt worden. Die Lehrmeinungen seien geteilt. Die Rechtsnatur der Kostengutsprache sei von erheblicher Bedeutung für die Praxis. Angesichts der Vielzahl von rechtsschutzversicherten Rechtsfällen sei davon auszugehen, dass viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden. Diese Argumentation verfängt nicht. Der Beschwerdeführer geht im Rahmen seiner materiellen Ausführungen selber davon aus, die Vorinstanz habe die fehlende Schuldpflicht der Beschwerdegegnerin "im Wesentlichen" mit der Verletzung der Informationspflicht begründet. Dies trifft nach dem oben (E. 2.1 hiervor) Dargelegten zu. Damit hat die Vorinstanz aber zur Hauptsache auf die konkrete Situation zwischen den Parteien abgestellt. Es geht daher lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall und nicht um eine Rechtsfrage von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung.

## **E. 3**

Da der notwendige Streitwert nicht erreicht wird und sich auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, steht die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen. Daher ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens wird der Beschwerdeführer dafür kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.